

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde S I N N T A L**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal in ihrer Sitzung am **18.06.2001** nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Sinntal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

#### **§ 4**

##### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuungszeiten in den Kindergärten an Werktagen von montags bis freitags werden vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Elternbeiräte festgelegt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Weitere Schließungszeiten können nach Anhörung der Elternbeiräte festgelegt werden.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Sinntal.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Das Zeugnis soll nicht älter als 6 Wochen sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

#### **§ 6**

##### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. In den Ortsteilen, in denen die Kinder mit dem Bus in den Kindergarten gefahren werden, übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu den festgelegten Abfahrtszeiten den Kindergartenbussen und holen sie nach Rückankunft an den Kindergartenbussen wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens, bzw. an der festgelegten Bedarfshaltestelle am Kindergarten und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen, bzw. den Bus betreten haben. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.  
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindergartenleitung**

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zwei mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01.08.2001** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1990 in der Fassung der Ersten Nachtragssatzung vom 26. November 1991 außer Kraft.

**Erste Nachtragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der  
Kindergärten der Gemeinde Sinntal**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 673, 686), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal in ihrer Sitzung am 28. November 2005 folgende

**Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001  
über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal**

beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.  
Soweit Plätze in der Nachmittagsgruppe im Kindergarten Sterbfritz zur Verfügung stehen, können Kinder, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet das Alter über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Für Kinder, die zum ersten Mal den Kindergarten besuchen, gilt eine Frist von maximal drei Monaten nach Aufnahmetermin als Beobachtungszeit, während der die Leitung der Einrichtung in der Beratung der Sorgeberechtigten die vorläufige Abmeldung des Kindes empfehlen kann.

## **Artikel 2**

Der § 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Das Zeugnis soll nicht älter als 6 Wochen sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung soll bis zum 31. März für das kommende Kindergartenjahr erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **Artikel 3**

Diese Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die bisherigen Bestimmungen des § 3 und des § 5 der Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal außer Kraft.

**Zweite Nachtragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der  
Kindergärten der Gemeinde Sinntal**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669) und der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal in ihrer Sitzung am 19. März 2007 folgende

**Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001  
über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal**

beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

**Artikel 2**

Der § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8  
Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).



### **Artikel 3**

Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

### **Artikel 4**

Diese Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die bisherigen Bestimmungen des § 2, des § 8 und des § 12 der Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal außer Kraft.

Sinntal, den 20.03.2007

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal**

**(Carsten Ullrich)  
Bürgermeister**

**Dritte Nachtragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der  
Kindergärten der Gemeinde Sinntal**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal in ihrer Sitzung am 06. September 2010 folgende

**Dritte Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001  
über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal**

beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

- (1) Die unter Trägerschaft der Gemeinde Sinntal stehenden Kindertageseinrichtungen (Krippen und Kindergärten) werden von der Gemeinde Sinntal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen umfassen die
  - Kinderkrippen (Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
  - Kindergärten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
  - altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder (Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

**Artikel 2**

Der § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet das Alter über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Für Kinder, die zum ersten Mal den Kindergarten besuchen, gilt eine Frist von maximal drei Monaten nach Aufnahmeterrnin als Beobachtungszeit, während der die Leitung der Einrichtung in der Beratung der Sorgeberechtigten die vorläufige Abmeldung des Kindes empfehlen kann.

### Artikel 3

Diese Dritte Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal tritt **rückwirkend zum 01. Januar 2010** in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die bisherigen Bestimmungen des § 1 der Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal und des § 3 der Ersten Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal vom 28. November 2005 außer Kraft.

Sinntal, den 07. September 2010

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal**

gez.  
**(Carsten Ullrich)**  
**Bürgermeister**

